



## Die Kommanditgesellschaft auf Aktien Rechtsformalternative für mittelständische (Familien-)Unternehmen

### *Disclaimer:*

*Diese Zusammenstellung beinhaltet keine auf den Einzelfall zugeschnittenen rechtlichen Problemlösungen und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Eine etwa notwendige rechtliche Beratung im Einzelfall kann durch die nachfolgenden Darstellungen nicht ersetzt werden, diese stellen lediglich teilweise Merkmale der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland dar.*

*Insbesondere kann die rechtliche Beurteilung auftretender Fallkonstellationen eine einzelfallsabhängige komplexe Prüfung erfordern. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit einem fachkundigen Rechtsanwalt auf.*

### Der Charakter der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vordergründigstes Merkmal der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist sicherlich ihre Hybridität, die sich in einer Verankerung teils im Recht der Personenhandelsgesellschaften und teils im Aktienrecht als Bestandteil des Kapitalgesellschaftsrechts niederschlägt. Sie vereint dabei gleichzeitig die Vorzüge der beiden Rechtssysteme wie keine andere deutsche Rechtsform. So gewährt sie einerseits aufgrund ihres in Aktien zerlegten Grundkapitals Zutritt zum Kapitalmarkt und lässt eine Fungibilität der Unternehmensanteile zu, wie dies für die Aktiengesellschaft gilt, andererseits bietet sie aufgrund ihrer Struktur und weitgehenden Satzungsautonomie weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung der Führungsstruktur und damit auch zur Sicherung eines nachhaltigen Einflusses etwa einer Unternehmerfamilie. Beispielhaft lassen sich Gestaltungen implementieren, in denen Befugnisse stärker in Richtung des persönlich haftenden Gesellschafters, der Hauptversammlung, des

Aufsichtsrates oder eines weiteren geschaffenen Gremiums disponiert werden. In der Praxis tritt die Kommanditgesellschaft auf Aktien in unterschiedlichen Ausprägungen mit entweder (einer) natürlichen Person(en) oder einer Personengesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter oder – als atypische Kommanditgesellschaft auf Aktien – mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter in Erscheinung. In letzterem Falle lässt sich die unbeschränkte persönliche Haftung von natürlichen Personen ausschließen, ohne zugleich die Kontrolle über die Leitung der Gesellschaft aufgeben zu müssen.

## **Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien**

### **Der/die persönlich haftende/n Gesellschafter**

Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, wobei sich die Rechtsverhältnisse von persönlich haftenden Gesellschaftern untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie gegenüber Dritten nach dem grundsätzlich weitgehend dispositiven Recht der Kommanditgesellschaft richten. Während der Vorstand einer Aktiengesellschaft seine Organstellung aus der Bestellung durch den Aufsichtsrat ableitet – sog. gekorenes Vertretungsorgan –, leitet sich die Leitungsfunktion und –befugnis des persönlich haftenden Gesellschafters aus seiner Stellung in der Kommanditgesellschaft auf Aktien ab – sog. geborenes Vertretungsorgan. Seine Amtszeit ist daher anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht beschränkt. Inhalt und Reichweite seiner Geschäftsführungsbefugnis können aufgrund der Unterwerfung unter das Personengesellschaftsrecht in der Satzung weitgehend frei bestimmt werden, das Gesetz ordnet lediglich einzelne Aufgaben zwingend dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. Existieren mehrere persönlich haftende Gesellschafter innerhalb einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt hinsichtlich der Beschlussfassung unter den persönlich haftenden Gesellschaftern grundsätzlich das personengesellschaftsrechtliche Einstimmigkeitserfordernis. Hiervon kann durch entsprechende Satzungsgestaltung abgewichen werden, was sich in aller Regel empfehlen dürfte.

### **Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien wird – ebenso wie der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft – durch die Hauptversammlung gewählt, im Vergleich zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft besitzt er indes aufgrund der unabhängigen Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters eine deutlich geringere Kompetenz. Er besitzt lediglich das Recht und die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und zu prüfen sowie Auskünfte zu verlangen. Die entsprechenden Rechte bestehen allerdings kraft Gesetzes nur gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern und nicht gegenüber anderen Gremien, etwa einem Beirat, auch wenn solchen durch die Satzung Geschäftsführungsaufgaben übertragen wurden. Die Eigenschaft des persönlich haftenden Gesellschafters als geborenes Vertretungsorgan bringt es daneben mit sich, dass der Aufsichtsrat diesem gegenüber keine Personalkompetenz besitzt, ihn also nicht abberufen kann. Ihm obliegen allerdings von Gesetzes wegen die Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Vertretung der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer gleichzeitig zum Kreis

der persönlich haftenden Gesellschafter oder im Falle der atypischen Kommanditgesellschaft auf Aktien einem Vertretungsorgan des persönlich haftenden Gesellschafters angehört oder als natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien ausübt.

## Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien stellt im Grunde die Versammlung sämtlicher Kommanditaktionäre dar, gleichwohl sind persönlich haftende Gesellschafter wegen ihres umfassenden Informationsrechtes teilnahmeberechtigt, in Einzelfällen sogar teilnahmeverpflichtet. Das Teilnahmerecht der persönlich haftenden Gesellschafter kann durch Satzungsgestaltung nicht ausgeschlossen werden. Der Hauptversammlung obliegt neben noch weiteren Kompetenzen insbesondere die Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der übrigen Organe, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalerhöhung oder –herabsetzung sowie die Auflösung der Gesellschaft. Ferner stehen ihr im Verhältnis zu den persönlich haftenden Gesellschaftern personengesellschaftsrechtliche Befugnisse zu, die sich beispielsweise in der Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschließung und Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter ausdrückt. Der Gang der Beschlussfassung sowie die Stimmrechte richten sich nach aktienrechtlichen Bestimmungen.

## Der (fakultative) Beirat

Anders als etwa die Aktiengesellschaft, bei der grundsätzlich von der gesetzlichen Zuweisungen von Kompetenzen gegenüber den drei Pflichtorganen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung nicht abgewichen werden darf (sog. numerus clausus der Organe) bietet die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Möglichkeit, auf (rein) schuldrechtlicher oder satzungsgestalterischer und mithin organschaftlicher Basis ein weiteres Gremium zu schaffen, dem Kompetenzen zugewiesen werden können. In der Praxis ist die Bezeichnung Beirat wohl die geläufigste für ein derartiges fakultativ geschaffenes Gremium, Bezeichnungen wie Verwaltungsrat, Familienrat, Gesellschafterausschuss (so z.B. bei der Henkel AG & Co. KGaA), gemeinsamer Ausschuss (so z.B. bei der Fresenius SE & Co. KGaA), Aktionärsausschuss (so z.B. bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA) oder ähnliches sind indes ebenfalls gängig. In besonderem Maße bietet sich die Schaffung eines solchen neben den Pflichtorganen existierenden Gremiums in Familienunternehmen an, um so den Einfluss der Familie oder einzelner Familienstämme – gar in gestufter Form – auf das Unternehmen zu sichern. Gestalterisch lassen sich dem Beirat vielfältige Kompetenzen einräumen, so dass zwischen einem rein repräsentativen Organ und einem in weiten Teilen die Geschäftsleitung beeinflussenden und beherrschenden Organ nahezu sämtliche Variationen denkbar sind. Grenzen in der Gestaltungsfreiheit bestehen lediglich dort, wo beispielsweise aktienrechtliche zwingende Organkompetenzen verletzt würden, die Zweiteilung zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären durch Ausstattung eines solchen Gremiums mit Kompetenzen beider Gesellschaftergruppen eingeschränkt oder aufgehoben würde oder sich etwa die in der Kommanditgesellschaft auf Aktien beabsichtigt getrennte Leitungs- und Kontrollfunktion in ein und demselben Gremium vereinen würden.

## **Die steuerliche Behandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die Hybridität der Kommanditgesellschaft auf Aktien schlägt sich neben der hieraus bestehenden gesellschaftsrechtlich differenzierten Behandlung ein weiteres Mal in ihrer steuerlichen Behandlung nieder. So unterliegt sie etwa im Unterschied zur Aktiengesellschaft nicht einer einheitlichen Besteuerung, vielmehr trägt sie eine mitunternehmerschaftliche oder mitunternehmerschaftsähnliche Behandlungskomponente auf der Ebene der persönlich haftenden Gesellschafter sowie eine kapitalistische Behandlungskomponente auf der Ebene der Kommanditaktionäre in sich. Steuerlich gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien daher sowohl das für Personengesellschaften geltende Transparenzprinzip, als auch das für Kapitalgesellschaften geltende Trennungsprinzip.

Insofern sind bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien drei Besteuerungsebenen zu differenzieren:

- ➔ Die Ebene der Kommanditgesellschaft auf Aktien
- ➔ Die Ebene der persönlich haftenden Gesellschafter
- ➔ Die Ebene der Kommanditaktionäre

Die Differenzierung der drei Ebenen ist unabhängig davon vorzunehmen, ob es sich bei der jeweiligen Kommanditgesellschaft auf Aktien um eine typische oder atypische handelt. Vereinfacht dargestellt gelten angesichts der bestehenden drei Ebenen grundsätzlich folgende Grundsätze: Vorausgesetzt, die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz bzw. ihre Geschäftsleitung im Inland und unterliegt damit der inländischen Besteuerung, ist sie als Kapitalgesellschaft selbst Steuersubjekt und unterliegt damit hinsichtlich ihrer Einkommensbesteuerung dem Körperschaftsteuergesetz. Auf der zweiten Ebene erfolgt die Besteuerung der persönlich haftenden Gesellschafter, die aufgrund einer Quasi-Mitunternehmerstellung wie ein Mitunternehmer zu behandeln sind. Infolgedessen wird ihnen ihr jeweiliger Gewinnanteil am Gewinn der Kommanditgesellschaft auf Aktien als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugewiesen und unterliegt – sofern es sich bei persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt – der entsprechenden individuellen Einkommensbesteuerung. Hinsichtlich der Kommanditaktionäre auf der dritten Ebene ergeben sich im Hinblick auf die steuerliche Behandlung keine Unterschiede zu Einkünften aus einer Beteiligung an sonstigen Kapitalgesellschaften. Zu differenzieren ist insofern, ob die Aktien des jeweiligen Kommanditaktionärs im Privatvermögen – in diesem Fall gilt hinsichtlich gezogener Dividenden die Abgeltungsteuer – gehalten werden oder in einem Betriebsvermögen – in diesem Fall gilt bezüglich gezogener Dividenden das Teileinkünfteverfahren.

## **Die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt – wie bei Kapitalgesellschaften im Allgemeinen – im ersten Schritt durch notarielle Beurkundung der Satzung und Übernahme sämtlicher ausgegebener Kommanditaktien durch einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditaktionäre haben an der notariellen Satzungsfeststellung mitzuwirken, wobei eine Stellvertretung mittels notariell beglaubigter Vollmacht zulässig ist. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Satzungsangaben ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Aktiengesellschaft identisch. Neben Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft sind die Höhe des Grundkapitals (min. EUR 50.000,-), dessen Zerlegung in Nennbetrags- oder

Stückaktien, bei Nennbetragsaktien Nennbetrag und Anzahl der Aktien des jeweiligen Nennbetrages, Gattung und Zahl der Aktien der jeweiligen Gattung sowie die Kategorisierung der Aktien in Inhaber- oder Namensaktien anzugeben. Ferner sind sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter mit vollem Namen und Wohnort sowie Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft in die Satzung aufzunehmen. Naturgemäß ist es zweckmäßig, den Inhalt der Satzung nicht auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken, sondern in Abhängigkeit von den Faktoren des Einzelfalles entsprechende weitere Bestimmungen zu treffen.

Nach Übernahme der Kommanditaktien haben die Kommanditaktionäre den ersten Aufsichtsrat zu bestellen und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr zu wählen. Beides bedarf der notariellen Beurkundung. Sämtliche an der Gründung mitwirkenden Personen, mithin die persönlich haftenden Gesellschafter und sämtliche Kommanditaktionäre haben weiter den Gründungsbericht in schriftlicher Form zu erstellen, der zunächst durch den ersten Aufsichtsrat und die persönlich haftenden Gesellschafter zu prüfen ist. Weiter ist der Gründungsbericht durch einen gesellschaftsfremden Dritten als Gründungsprüfer zu prüfen. Dieser soll in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sein, regelmäßig wird hiermit ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Gründungsprüfung auch durch den beurkundenden Notar erfolgen.

Sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter, Kommanditaktionäre und Mitglieder des ersten Aufsichtsrates haben sodann die gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit Eintragung im Handelsregister entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien vollwirksam.

## **Die Umwandlung in die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Zielgesellschaft**

Angesichts einer gewissen rechtlichen und steuerlichen Komplexität der Kommanditgesellschaft auf Aktien und damit verbundener Kosten im laufenden Betrieb wird sie sich als Gesellschaft zur Aufnahme eines neuen Geschäftsbetriebes eher in Ausnahmefällen eignen. Dies kann unter Umständen etwa der Fall sein, wenn aus einem bestehenden Unternehmen ein neuer Geschäftszweig gegründet werden soll. Von größerer Relevanz ist daher die Frage, wie ein bereits bestehendes Unternehmen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden kann.

Grundsätzlich kennt das Umwandlungsgesetz vier Typen von Strukturmaßnahmen, namentlich Verschmelzung, Spaltung – mit dem strukturell vergleichbaren quasi Unterfall der Ausgliederung –, Formwechsel und Vermögensübertragung, die ihrerseits an Abhängigkeit von Typus der Umwandlung und Rechtsform der beteiligten und des Zielrechtsträgers mehr als 200 unterschiedliche Arten der Umwandlung bieten. Nachdem der letztgenannte Umwandlungstypus gesetzlich nur für Übertragungen von Kapitalgesellschaften auf öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, den Bund oder Länder, oder unter Beteiligung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Versicherungs-Aktiengesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen vorgesehen ist, bleibt sie als Strukturmaßnahme zur Umwandlung in diesem Zusammenhang außen vor.

Angesichts der Vielzahl denkbarer Varianten, durch Umwandlung eines bestehenden Unternehmens eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als Zielgesellschaft zu errichten, sei

lediglich beispielhaft eine – und in der Praxis wohl mit relevanteste – Strukturvariante in Grundzügen erläutert.

Der strukturell einfachste Umwandlungstyp ist der Formwechsel, bei dem der ursprüngliche (formwechselnde) Rechtsträger identitätswahrend und damit ohne Vermögensübergang in eine andere Rechtsform transferiert wird. Als formwechselnder Rechtsträger kommen Personenhandelsgesellschaften (nach deutschem Recht OHG und KG), Partnerschaftsgesellschaften, Kapitalgesellschaften (nach deutschem Recht GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG und KGaA), eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht. Diese können in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Kapitalgesellschaften (mit Ausnahme der UG (haftungsbeschränkt)) oder eingetragene Genossenschaften umgewandelt werden.

Vereinfacht dargestellt bedarf es für den Formwechsel eines notariell beurkundeten Beschlusses der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers, in dem jedenfalls

- die Rechtsform,
- Name oder Firma,
- Beteiligung der bisherigen Anteilshaber,
- Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaften,
- Rechte der einzelnen Anteilshaber

jeweils bezüglich des neuen Rechtsträgers,

- ggf. ein Abfindungsangebot sowie
- die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

bestimmt werden.

Es liegt dabei auf der Hand, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien als neuer Rechtsträger jedenfalls über einen persönlich haftenden Gesellschafter verfügen muss, was durch den Umwandlungsbeschluss entsprechend vorzusehen ist. Dabei ist es nicht notwendig, dass derjenige, der später die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters in der Kommanditgesellschaft auf Aktien innehaben soll, dem Kreis der Inhaber des formwechselnden Rechtsträgers bereits angehört hat. Dies ist beispielsweise bedeutsam bei einer GmbH als formwechselndem Rechtsträger, deren Geschäftsanteile ausschließlich von natürlichen Personen gehalten werden, die nach dem Formwechsel weiterhin nicht einer unbeschränkten persönlichen Haftung ausgesetzt sein wollen. Der Beitritt eines weiteren Gesellschafters als dann persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist notariell zu beurkunden.

Ferner – soweit der formwechselnde Rechtsträger nicht bereits über einen Aufsichtsrat verfügte – ist durch den Beschluss ein erster Aufsichtsrat zu bestellen.

Soweit der formwechselnde Rechtsträger nicht lediglich über einen einzelnen Anteilshaber verfügt oder nicht sämtliche Anteilshaber hierauf zu notarieller Urkunde verzichten, ist im Vorfeld des Umwandlungsbeschlusses ein detaillierter Umwandlungsbericht zu erstatten. Mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister besteht der formwechselnde

Rechtsträger in der durch den Umwandlungsbeschluss bestimmten (neuen) Rechtsform weiter.

Die Gestaltungsmöglichkeiten, durch Umwandlung ein bestehendes Unternehmen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu überführen, sind nur wenig limitiert. Neben den durch das Umwandlungsgesetz ausdrücklich geregelten Fällen sind weitere mehrstufige Strukturvarianten ebenso denkbar, durch die die Zielgesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht werden kann. Beispielsweise kann etwa die an und für sich nicht als formwechselnder Rechtsträger umwandlungsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Eintragung in das Handelsregister in einem ersten Schritt zur Offenen Handelsgesellschaft werden, die ihrerseits wieder formwechselnd in die Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden kann.

#### **Ansprechpartnerkontakt:**

**Rechtsanwalt Marc-Oliver Eckart**  
Partner, Head of Corporate Practice

**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Eckart, Köster & Kollegen**  
Rechtsanwälte

**Widenmayerstraße 48**  
**80538 München**  
**Tel.: 089/ 29 08 260**  
**Fax: 089/ 29 12 16**  
**[www.eckartlaw.de](http://www.eckartlaw.de)**

#### **Über Eckart, Köster & Kollegen:**

Eckart, Köster & Kollegen wurde 1981 in München gegründet und berät unter anderem große und mittelständische Unternehmen, Finanzinvestoren, Beteiligungsgesellschaften, Manager und vermögende Privatpersonen bei Unternehmenskäufen und –verkäufen, bei Joint Ventures, Management Buy-Outs und Buy-Ins, Ausgliederungen, Verschmelzungen, Restrukturierungen und Sanierungen sowie bei Gestaltungen zur Nachfolgeregelung.

Der Kanzlei stehen dabei qualifizierte Anwälte für sämtliche im Transaktionsprozess auftretenden Rechtsfragen zur Verfügung.